

Abstände, die Vergnügungsschiffe und Sportboote in Fahrt halten müssen

Stand: nach Änderung der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 15.2.2016

Ausgenommen sind besondere Regelungen durch Schifffahrtszeichen sowie eigene Bestimmungen für Grenzgewässer, Flüsse und Kanäle

Sie passieren in einem Gefahr oder Belästigung für Personen vermeidenden Abstand		von anderen Schiffen und von Badenden	Art. 5 (BSV) Allgemeine Sorgfaltspflicht
Sie halten mindestens	200 m Abstand	achterlich von Schiffen der Berufsfischer	Art. 48 Verhalten beim Ausweichen
Sie halten soweit möglich		achterlich von Schiffen, die mit der Schleppangel fischen	
Sie halten mindestens	50 m Abstand	seitlich und vor dem Bug von Schiffen der Berufsfischer	
Sie halten soweit möglich		seitlich und vor dem Bug von Schiffen, die mit der Schleppangel fischen	
		von Schleppverbänden	Art. 49 Verhalten gegenüber Tauchern
Sie halten mindestens		von Schiffen, von denen aus getaucht wird, und die entsprechend gekennzeichnet sind	
		von Stellen an Land, von denen aus getaucht wird, und die entsprechend gekennzeichnet sind	
Schleppende Schiffe , der Wasserskifahrer und die geschleppten Geräte halten mindestens		von anderen Schiffen und von Badenden	Art. 54 Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
Sie halten in der Regel	25 m Abstand	von Beständen von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen	Art. 53 Fahren in der Uferzone
Sie wählen die Abstände so, dass sie weder behindern noch gefährden		die Vorrangsschiffe in ihrer Fahrt	Art. 48 Verhalten beim Ausweichen
Sie lassen für Kurs und Manövrieren den notwendigen Raum		zu den Schiffen, denen ausgewichen wird	
Motorschiffe lassen unter besonderen Umständen, insbesondere bei Landemanövern, wenn Schiffsführer die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord verlangen, den erforderlichen Raum		zu anderen Motorschiffen	Art. 45 Begegnen von Motorschiffen untereinander
Sie setzen die Geschwindigkeit angemessen herab und halten möglichst grossen Abstand		von den Schiffen, die mit dem Zeichen Schutz gegen Wellenschlag gekennzeichnet sind	Art. 50 Vermeiden von Wellenschlag
Sie ankern nicht in der Nähe		von bezeichneten Geräten der Berufsfischer	Art. 59 Stillliegen